

M U S T E R S A T Z U N G

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Pfarrgemeinde

I. Name, Mitgliedschaft

Die katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in der Pfarrei ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgabe im Bereich von Familie, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Die Gemeinschaft führt den Namen Kath. Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Pfarrgemeinde

II. Ziele und Aufgaben

Die kfd in der Gemeinde als pfarrliche Gemeinschaft verwirklicht die in § 3 der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Osnabrück e. V. genannten Zwecke unter Berücksichtigung des § 2 (Gemeinnützigkeit) der Satzung, insbesondere:

- Förderung des religiösen Lebens
- Frauenspezifische Weiterbildung
- Engagement im sozialen Bereich

III. Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft bejahen. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf der Ebene des Diözesanverbandes Osnabrück erworben. In der Regel gehören die Mitglieder pfarrlichen kfd-Gemeinschaften an.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend der Festsetzung der Diözesanversammlung, der die Durchführung der Aufgaben in der pfarrlichen Gemeinschaft, im Diözesanverband und im Bundesverband gewährleisten soll.

Durch die Mitgliedschaft in der kfd in der Pfarrei / Diözese wird zugleich die mittelbare Mitgliedschaft in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, Bundesverband e. V. in Düsseldorf, erworben. Mitgliederzeitschrift ist „Frau und Mutter“.

IV. Organe der Pfarrlichen Gemeinschaft

a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und der Vorstand / das Vorstandsteam. Zu ihrer Aufgabe gehören:

- Wahl des Vorstands/-teams
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
- Die Verwendung des Beitrages gem. Abs. 2
- Planung, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung setzt zwei Prüferinnen ein, die die Kasse jährlich auf ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben überprüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für zwei Jahre aus der Mitte der Versammlung bestellt. Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Erneute Bestellung ist möglich.

Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten im Übrigen analog §7.3 der Diözesansatzung.

b) Der Vorstand / das Vorstandsteam

Leitendes Organ ist der Vorstand / das Vorstandsteam, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Ihm gehören in der Regel an: die Teamsprecherin / Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, die Kassenverwalterin, eine oder mehrere Beisitzerinnen (über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung), die Geistliche Begleiterin oder der Präses.

Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Jede weitere Wiederwahl bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl der Geistlichen Begleitung/des Präses erfolgt für vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Gemeinschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder bzw. durch zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten analog die Regelungen aus §8 der Diözesansatzung. Die Regelungen für Stimmübertragung, Arbeitsweise und Verfahrensregeln gelten im Übrigen analog §7.3 der Diözesansatzung.

Abweichend werden zu Wahlen in der Regel der Regionalvorstand eingeladen. Mitglieder der Diözesankonferenz oder des Regionalvorstandes können in den Wahlvorstand gewählt werden.

V. Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

Für apostolische und organisatorische Aufgaben bildet die kfd in der Pfarrei einen Kreis von Helferinnen bzw. Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst. Aufgabe dieser Mitarbeiterinnen ist der Kontakt zu allen kfd-Frauen ihres Bezirkes. Bei ihren Besuchen verständigen sie die Frauen über die Arbeit der kfd und über die Anliegen des Pfarrlebens. Sie bringen die Mitgliederzeitschrift und holen den Beitrag ein. Eine monatliche Gesprächsrunde gibt Anregungen und Hilfe für diesen Dienst.

VI. Auflösung

Die Auflösung einer kfd in der Pfarrgemeinde kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Diözesanverband ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören. Bei Auflösung einer kfd in der Pfarrgemeinde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Eine solche pfarrliche Gemeinschaft verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

VII. Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Versammlung der Gemeinschaft am beschlossen. Sie tritt in Kraft mit dem Tag der Genehmigung durch den Diözesanverband.

Datum

Stempel Diözesanverband